

# Holz-Marktberichte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **30 (1914)**

Heft 40

PDF erstellt am: **15.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mächtigen bezeichnen. Die eingelangten Offerten sind bis zum Eröffnungstage unbedingt verschlossen zu halten, und sollen in Anwesenheit von mindestens zwei Beamten geöffnet und behandelt werden. Ueber den Eröffnungsakt ist ein Protokoll zu führen. Von der Vergebung der Arbeiten sind die Bewerber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, denen auch die Totalsummen der Eingaben auf Verlangen zur Einsicht zu stehen haben. Hinsichtlich der Zuschlagserteilung wird der Grundsatz aufgestellt, daß nicht ausschließlich das niedrigste Angebot berücksichtigt werden dürfe, in erster Linie sollen Leistungsfähigkeit und Garantie für rechtzeitige, kunstgerechte und gewissenhafte Ausführung in Betracht gezogen werden. Im Ausland Domizillierte sind nur zu berücksichtigen, wenn die betreffenden Arbeiten im Inlande gar nicht oder nur wesentlich ungünstiger gemacht werden können.

Die Vergebung hat in der Regel auf Nachmaß und gegen Zahlung von Einheitspreisen stattzufinden, gegen eine Pauschalsumme nur dann, wenn der Gegenstand der Ausschreibung in allen seinen Eigenschaften genau bekannt gegeben werden kann. Vergebung ganzer Hochbauten an nur einen Unternehmer soll nur ausnahmsweise gestattet werden. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote, welche Preise fordern, die in einem derartigen Mißverhältnis zu der Arbeit stehen, das eine ordnungsmäßige Ausführung nicht erwarten läßt. Gleich sind zu behandeln Eingaben, die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachkenntnis oder des unlantern Wettbewerbes an sich tragen, ebenso Eingaben von Unternehmern, welche für eine tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung die erforderliche Sicherheit nicht bieten. Bei gleichwertigen Angeboten sind die ortsansässigen Gewerbetreibenden, die den genannten Voraussetzungen entsprechen, zu berücksichtigen.

Bei Lieferungen sollen die Ersteller den Vorrang vor den Händlern erhalten. In jedem Fall ist mit dem Unternehmer ein erschöpfender schriftlicher Vertrag abzuschließen. Die Abrechnung soll in der Regel innert Monatsfrist nach Fertigstellung stattfinden, bei größeren Arbeiten sind Abschlagszahlungen bis auf 90 Prozent des jeweiligen Schätzungswertes der Arbeit zu leisten. Der Garantierückhalt ist zu dem landesüblichen Hypothekenzinssfuß zu verzinzen und spätestens zwei Jahre nach Abnahme der Arbeit auszuführen. Konventionalsstrafen, deren Höhe sich in angemessenen Schranken zu halten hat, sind in der Regel nur dann auszubedingen, wenn ein erhebliches Interesse an der Vertragserfüllung besteht. Die kantonalen Behörden haben dafür Sorge zu tragen, daß bei öffentlichen Bauten mit Staatsbeitrag die vorstehend skizzierten Grundsätze sinngemäß gehandhabt werden. Die wohlbedachte Vorlage, die nun für die Angehörigen der Gewerbevereine Gesetzeskraft erlangt hat, ist bei getreuer Innehaltung aller Beteiligten geeignet, das Submissionswesen in gesündere Bahnen zu lenken, als sie bisher innegehalten wurden.

## Akkumulatoren-Handlampen.

Diese Lampen sind nicht zu verwechseln mit den kleinen Taschenlaternen, wie sie ja massenhaft im Privatgebrauch sind. Es haben die nebenstehend abgebildeten Lampen bei Hoch- und Tiefbauten großen Wert, wie z. B. bei Kanalkationen, in dunklen Räumen. Sie dienen auch vorzüglich in Räumen, wo Karbid aufbewahrt wird, in Azeiylengasanlagen usw. Die Lampen werden von der Schweizer Akkumulatoren-Fabrik Orlikon in verschiedenen Größen bis 17 Brennstunden ausgeführt.

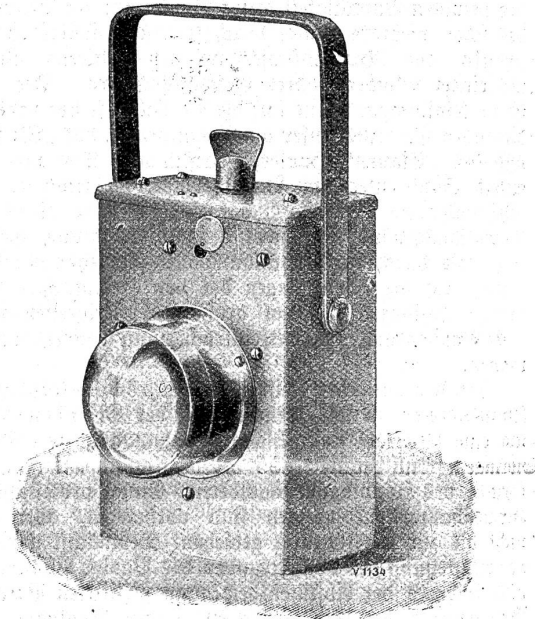
Selbst da, wo man elektrische Lampen im Anschluß an irgend ein Stromnetz besitzt, sollte man lieber unab-

hängige Akkumulatoren-Lampen verwenden, weil schon sehr viele Unglücksfälle mit tödlichem Ausgang vorgekommen sind.

Gestützt auf solche Vorfälle, hat man in großen Elektrizitätswerken solche Akkumulatoren-Handlampen angeschafft und verwendet keine transportablen Lampen mehr, welche mit dem Maschinenstrom verbunden sind. Über die Beschaffenheit der Lampe möge folgendes dienen:

Für Lampen, die nur zeitweise und nach längeren Pausen wieder benutzt werden, werden Akkumulatoren mit Spezialplatten angefertigt. Die Lampen werden in Mattfilbergehäuse mit Akkumulatoren in Zelluloidgefäßen ausgeführt.

Das Gehäuse ist aus kräftigem Mattfilberblech hergestellt und besitzt außer dem Tragbügel noch einen



Akkumulatoren-Handlampe.

stabilen Traghaken zum bequemen Tragen der Lampe am Gurt. Sämtliche Teile des Drehschalters sind leicht austauschbar. Es empfiehlt sich, die Schalterteile öfters mit Vaseline einzusetten. Die Batterie ist in einem Zelluloidkasten eingebaut und mit reiner Säurefüllung und Säureramschutzkorb versehen. Bei sachgemäßer Behandlung sind dieselben vollkommen säuredicht. Der Schutzkorb ist aus Messing hergestellt und wird nur auf ausdrückliche Bestellung mitgeliefert. Derselbe läßt sich jedoch auch nachträglich ohne weiteres aufsetzen. Die Glühlampe, 2 Volt, 0,75 Amp., gibt eine Lichtstärke von 1,5 Hefnerkerzen, welche durch den Reflektor auf das etwa Zehnfache verstärkt wird. G. W.

## Holz-Marktberichte.

Rheinischer Holzmarkt. Am Rundholzmarkt hielt die ruhige Stimmung an. Um einen allzu starken Druck auf den Markt zu verhindern, schränken ja wohl die Forstämter die Fällungen ein, aber trotzdem gehen sowohl die Sägewerke, wie auch die Langholzhändler zögernd im Einkauf vor. Von Nadelhölzern waren für Telegraphenstangen geeignete Stämme allerdings gesucht. Die Reichspostverwaltung fordert jetzt wieder Angebote auf größere Mengen Telegraphenstangen ein. Von Harthölzern sind Eschen fortgesetzt sehr begehrt gewesen. Damit hängen

auch die dafür erzielten sehr hohen Preise zusammen. Im Forstamt Karlsruhe wurden letzthin Eichenstämme 1. Kl. mit Mk. 158.—, 2. Kl. mit Mk. 140.— bis 150.—, 3. Kl. mit Mk. 130.— bis 137.—, 4. Kl. mit Mk. 111.— bis 117.— und 5. Kl. mit Mk. 92.50 das Kubikmeter ab Wald bemerkt. Die flott beschäftigten Kraftwagen- und Flugzeugfabriken nehmen belagreiche Posten Eichen auf. Eichenstammholz wurde wenig beachtet. Bei einem kürzlichen Verkauf in Baden stellte sich der Erlös für Eichenstämme 1. Kl. auf Mk. 95.—, 2. Kl. auf Mk. 75.—, 3. Kl. auf Mk. 60.—, 4. Kl. auf Mk. 40.—, 5. Kl. auf Mk. 27.— für das Kubikmeter ab Wald. Weißbuchen- und Buchenholz wurden von den Schuhleistenfabriken stets begehrt, weil die Einfuhr ausländischer Ware ins Stocken geriet. Hainbuchen 3. Kl. kosteten bei einem Verkauf in Karlsruhe Mk. 41.—, 4. Kl. Mk. 39.— und 5. Kl. Mk. 30.50 das Kubikmeter. Bei einer Verdingung des badischen Forstamts Emmendingen von Buchen- und Eichenstammholz fehlten die Gebote vollständig. Bei einem Verkauf des elsässischen Forstamts Dagsburg wurden 2600 Kubikmeter Tannenstämme und Abschnitte bei Anschlägen von Mk. 10.— bis 26.— bzw. Mk. 11.— bis 22.— zu 82% dieser Einschätzungen abgegeben. Papierhölzer und Grubenhölzer hatten ziemlich regelmäßige Nachfrage.

## Verschiedenes.

† **Regierungsrat J. Keller in Schaffhausen**, Vizepräsident der kantonalen Vaudirektion, ist im 67. Altersjahre gestorben. Als energischer, zielbewußter und weltblickender Mann erprobte sich Herr Keller zunächst als Gemeindepresident seiner klettgauischen Helmatgememde Siblingen. Im Jahre 1895 wurde der kluge Landwirt in die kantonale Verwaltungsbehörde gewählt. Er stand ohne Unterbruch an der Spitze der Bau- und Verkehrsdirektion. Es war bewundernswert, wie rasch sich der mit großer Begabung und Arbeitsfreudigkeit ausgestattete Siblinger Gemeindepresident in die verschiedenen Aufgaben der ihm unterstellten Direktionen einarbeitete. Als kantonaler Vaudirektor, wie als Verkehrsdirektor hat Regierungsrat Keller in den zwei Dezennien seiner amtlichen Tätigkeit Bedeutames geschaffen und in hohem Maße anregend gewirkt. An den Vaudirektor Keller werden für alle Zeiten zwei große volkswirtschaftliche Unternehmungen des Kantons Schaffhausen erinnern. Die Schaffung der für eine Reihe von Landgemeinden, vor allem die Randgemeinde Schleitheim, wichtige Straßenbahn Schaffhausen-Schleitheim war in erster Linie ein Verdienst von Regierungsrat Keller. Seiner rücksichtslosen Energie und seinem beneidenswerten Optimismus gelang es, aller der Schwierigkeiten Herr zu werden, die sich diesem Projekt entgegenstellten. Die zweite Haupttat des Vaudirektors Keller ist die Schaffung des kantonalen Elektrizitätswerkes, das nicht nur die Volkswirtschaft des Kantons Schaffhausen befruchtet, sondern auch der Staatskasse Jahr für Jahr beträchtliche Zuschüsse zuführt. Als Schaffhauser Verkehrspolitiker hat Regierungsrat Keller in den letzten zwei Jahrzehnten einen großen Weitblick bekundet. Als Vizepräsident des Randbahnkomitees ist er mit unermüdlichem Eifer in Wort und Schrift für die Verwirklichung dieses so bedeutamen Eisenbahn-Projektes eingetreten. Die Bedeutung der Großschiffahrt auf dem Rhein für die Schweiz im allgemeinen und Schaffhausen im speziellen hat Herr Regierungsrat Keller als einer der ersten erkannt; er hat mit seinem ganzen tätigen Optimismus für diese Idee Propaganda gemacht. Der Verband für die Schiffbarmachung des Oberrheins besaß in ihm bis zu seinem

Tode seinen hochgeschätzten Vizepräsidenten. Schon in jenen Zeiten, da die Organe der Schweizerischen Bundesbahnen dem Gedanken der Rheinschiffahrt durchaus skeptisch gegenüberstanden, ist der Verkehrsdirektor des Kantons Schaffhausen im Verwaltungsrat der Schweizerischen Bundesbahnen mit Energie für die Rheinschiffahrt eingetreten. In den letzten Jahren widmete sich Keller mit besonderem Eifer dem Zustandekommen der Nordostschweizerischen Kraftwerke und der Schaffung des Galisauerwerkes. Eine durch und durch großzügige, energische, weitblickende Persönlichkeit, hat Regierungsrat Keller in der wirtschaftspolitischen Entwicklung des Kantons Schaffhausen in den letzten beiden Jahrzehnten tiefe Spuren hinterlassen.

„N. 3. Big.“

**Grundbuchführung.** Der Bundesrat als Oberaufsichtsbehörde über die Grundbuchführung hatte die Frage zu entscheiden, ob nach eidgenössischem Recht bei Lösung eines vorgehenden, noch unter früherem kantonalen Recht errichteten Grundpfandrechts im Grundbuche eine sogenannte leere Pfandstelle entstehe und ob demgemäß ohne besondere Nachgangserklärungen der nachgehenden Pfandgläubiger ein neues Pfandrecht im Range des gelöschten begründet werden könne. Nach Ansicht des Bundesrates ist dies gemäß den Übergangsbestimmungen zum Zivilgesetzbuch (Sch. Z. Art. 30) nicht der Fall. Der Grundbuchverwalter hat von allen nachgehenden Pfandgläubigern aus Pfandrechten des alten oder des neuen Rechts klare und unzweideutige Nachgangserklärungen zu fordern und erst gestützt darauf das neue im Range des vorhergehenden Pfandrechts im Grundbuche einzutragen. Auch der Umstand, daß in einem nachgehenden, unter der Herrschaft des Zivilgesetzbuches errichteten Inhaberschuldbrief die bestehenden Pfandrechte als Vorgang bezeichnet sind und kein Nachrückungsrecht festgesetzt ist, kann im Grundbuchverkehr diese ausdrücklichen Nachgangserklärungen des Schuldbriefgläubigers nicht ersetzen. Es ist nicht Pflicht des Grundbuchverwalters, durch Auslegung früherer Willenserklärungen eines Beteiligten die im Grundbuchverkehr erforderliche Zustimmungserklärung eines spätern Gläubigers entbehrlich zu machen. Diese Aufgabe liegt dem Richter ob, wenn dieser Gläubiger sich weigert, die nötige Nachgangserklärung abzugeben, obwohl er nach der Sachlage hierzu verpflichtet wäre.

**Holzabtrieb im Glarnerland.** Die Wälder bilden für die Tagwen ein sehr wertvolles Vermögensstück. Sie müssen denselben zu einem wesentlichen Teile die Mittel zur jährlichen Ausgabendeckung liefern. Es wird daher einer rationellen Waldbewirtschaftung immer mehr Aufmerksamkeit geschenkt, und es ist sehr zu begrüßen, daß von kompetenter Seite mit allem Nachdruck darauf hingewiesen wird. Die Forstleute werden immer mehr zu Rate gezogen und immer geringer werden die Fälle, wo man für ihre fachmännischen Winke und Anordnungen nur ein kleines Verständnis zeigt und nur gerade das ausführt, was man muß. Da und dort dürfte vielleicht eine noch größere Bewegungsfreiheit der Bannwarte von Vorteil sein. — Schon wiederholt ist vom glarnerischen kantonalen Forstamte den Gemeinden nahe gelegt worden, beim Holzabtrieb von der althergebrachten Methode des „Schäzens auf dem Stocke“ abzugehen. Wo man dieser Anregung Nachahmung verschafft hat und zum „Nachmaßverkauf“ übergegangen ist, haben Tagwen und Holzer gute Erfahrungen gemacht. Beide Teile würden nicht mehr zum alten Verfahren zurückkehren: den Holzern, die ein hartes Brot essen, ist ihr redlich verdienter Taglohn gesichert und auch die Waldeigentümer kommen zu ihrer Sache. Diesen Winter wird an verschiedenen Orten die Aufholzung im Taglohn vorgenommen unter der Auf-